

Vorlage

Drucksachen-Nr.:	BV/141/2016/I-14
Einreicher:	Der Oberbürgermeister
Verantwortlich für die Umsetzung:	Rechnungsprüfungsamt

Beratungsfolge	Status	Termin	Für	Gegen	Enthaltung	Bestätigung
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	nicht öffentlich	01.11.2016				
Rechnungsprüfungsausschuss	öffentlich	17.11.2016				
Haupt- und Personalausschuss	öffentlich	23.11.2016				
Stadtrat	öffentlich	07.12.2016				

Titel:

Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Dessau-Roßlau

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Dessau-Roßlau.

Gesetzliche Grundlagen:	Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014
Bereits gefasste und/oder zu ändernde Beschlüsse:	
Vorliegende Gutachten und/oder Stellungnahmen:	
Hinweise zur Veröffentlichung:	

Relevanz mit Leitbild

Handlungsfeld		Ziel-Nummer
Wirtschaft, Tourismus, Bildung und Wissenschaft	[]	
Kultur, Freizeit und Sport	[]	
Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	[]	
Handel und Versorgung	[]	
Landschaft und Umwelt	[]	
Soziales Miteinander	[]	

Vorlage nicht leitbildrelevant	[]
--------------------------------	-----

Begründung: siehe Anlage 1

Für den Einreicher:

Oberbürgermeister

Lothar Ehm
Vorsitzender des Stadtrates

Frank Hoffmann
1. Stellvertreter

Angelika Storz
2. Stellvertreter

Anlage 1:

Die in der Vergangenheit in der Stadt Dessau aufgestellte und später von Dessau-Roßlau leicht angepasste „Rechnungsprüfungsordnung“ (RPO) existiert als Verwaltungsanordnung (VAO) - Nr. 10. Sie besitzt ausschließlich verwaltungsinternen Charakter zur Erledigung der vorgeschriebenen Pflichtaufgaben im Geltungsbereich der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA). Allerdings waren hier einige der Festlegungen der RPO mit den Regelungen der GO LSA nicht vereinbar. Ab 01.07.2014 wurde die GO LSA durch das Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) abgelöst. Insoweit besitzen nun die in den §§ 136 -142 KVG LSA getroffenen Bestimmungen über den Bereich des Prüfwesens Gültigkeit.

Nach § 139 Abs. 1 Satz 2 KVG LSA ist das Rechnungsprüfungsamt (RPA) – anders als in anderen Bundesländern – dem Oberbürgermeister (OB) unmittelbar unterstellt. Weiterhin sind nach den o.g. Bestimmungen weder die Aufstellung einer RPO noch die Einrichtung von Rechnungsprüfungsausschüssen (RP-A) expliziert vorgesehen, was sich ebenfalls von Regelungen in anderen Bundesländern unterscheidet. Im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung ist ein Beschluss über eine RPO aber nicht ausgeschlossen, soweit den darin enthaltenen Festlegungen keine gesetzlichen Hinderungsgründe entgegenstehen. Entsprechendes gilt für die Einrichtung eines RP-A. Vom Gesetzgeber wird dem Stadtrat die Befugnis eingeräumt, durch Beschluss dem RPA neben den im Gesetz festgeschriebenen Pflichtaufgaben weitere Aufgaben zu übertragen (§ 140 Abs. 2 KVG LSA). Gegenüber dem ehemaligen § 129 Abs. 2 GO LSA sind von daher keine Änderungen eingetreten. Im Geltungszeitraum der GO LSA hat der Stadtrat den Aufgabenumfang des RPA nicht erweitert.

Im Rahmen der Anpassung an die veränderten Gegebenheiten (Einführung der Doppik, Wechsel von Stadtrat und OB sowie Beigeordnete und damit verbunden Strukturveränderungen im Hause) ergeben sich veränderte aber auch neue Aufgabenfelder. Prüfungen im Rahmen der Finanzkontrolle nach § 140 Abs. 1 KVG LSA, deren Ergebnis ihren Niederschlag in der Prüfung der Jahresrechnung (und des Gesamtabschlusses) findet, erfassen nur einen kleinen Teil des Wirkens und Handelns der Verwaltung. Der Kernbereich der städtischen Aufgaben, nämlich gemäß des Leitbildes Dienstleister für die Bürger zu sein, wird durch Prüfungen im Rechnungswesen nur insoweit tangiert als dass die finanziellen Auswirkungen im Haushalt abgebildet werden. Im Unterschied dazu kann mit der Prüfung der Leistungs- und Unterstützungsprozesse (§ 140 Abs. 2 KVG LSA) das gesamte Spektrum kommunaler Leistungen - auch mit einer entsprechenden Transparenz - abgedeckt werden. Ablauf- und/oder Systemprüfungen und -beratungen (Innenrevision) können dazu beitragen den OB (und die Führungsebene) bei seiner ihm obliegenden Kontrolltätigkeit zu unterstützen und zu entlasten. Dazu bedarf es jedoch der Erweiterung des Aufgabenumfangs des RPA durch den Stadtrat. „Zusätzlich“, d.h. keine Pflichtprüfungen sind jedoch auch wie bereits praktiziert die Verwendungsnachweisprüfung für Fördermittel oder die Prüfung der Verwendung von Fraktionsmitteln.

Die innere Organisation des RPA sowie die Ablauforganisation sind den veränderten Bedingungen anzupassen und z.T. neu zu formulieren. Sie sind gesetzlich dem Zugriffsrecht des Stadtrates entzogen und werden in einer VAO (Neufassung der o.g.

VAO-Nr.10) durch den Oberbürgermeister festgelegt. Gleichzeitig soll aber auch den örtlichen Gegebenheiten im Zusammenwirken zwischen gesetzlich formierter Prüftätigkeit, OB, Stadtrat und RP-A gebührend Rechnung getragen werden.

Unter Beachtung der vorgenannten Ausführungen wird dem Stadtrat empfohlen, die in der Anlage befindliche „Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Dessau-Roßlau“ zu beschließen. Sie soll ergänzend zu den gesetzlichen Bestimmungen über das örtliche Prüfwesen den Umfang der Prüftätigkeit in der Stadt Dessau-Roßlau regeln.

